

Illyrien.

Seine Excellenz, der Herr Minister des Innern, hat mit hohem Erlasse vom 30. Mai d. J., S. 1967 M. I. Folgendes anher eröffnet:

Die Ruhe der Stadt ist auch im Verlaufe der heutigen Nacht nicht gestört worden.

Eine Nachricht von blutigen Conflicten in Wiener-Neustadt zwischen den dortigen Bürgern und Militär verbreitete momentan einige Unruhe; es erwies sich jedoch bald, daß die erwähnten Aufritte an sich nicht erheblich, keineswegs einen politischen Charakter trugen, sondern nur durch Unzufriedenheit mit einem der dortigen Bäcker herbeigeführt wurden, bei welchem ein eindringender Pöbelhaufe sich Zerstörungen erlaubte. Sowohl die Nationalgarde, als das Militär mußten zur Zählung der Excessanten thätlich einschreiten, wobei leider ein Menschenleben verloren ging und vier Menschen verwundet wurden.

Ich erwähne dieses Ereigniß nur, um allfälligen unwahren Gerüchten und Entstellungen zuvorzukommen.

Die Barricaden sind nun bis auf sehr wenige in der Gegend der Universität beseitigt, die Bewegung und der Verkehr auf den Straßen sind sehr lebhaft, und nur eine gedrückte Stimmung bemerkbar, welche die Ereignisse der letzten Tage bei allen Gemüthern zur Folge haben mußten.

Die Nachrichten über das Befinden der Majestäten lauten aus Innsbruck sehr befriedigend, und ebenso die Mittheilungen über den Geist in den Provinzen vollkommen beruhigend.

Baron Wessenberg hat sich gestern nach Innsbruck zu Seiner Majestät begeben, wohin auch bereits fast alle Gesandtschaften abgereist sind.

Das Ministerium hat in seiner gegenwärtigen Stellung für zweckmäßig erachtet, den anruhenden Aufruf an die Bewohner Wiens zu erlassen.

Das Ministerium an die Bewohner der Residenz.

Die Handlungen des Ministeriums sind verschieden beurtheilt worden, seine Absichten werden in Zweifel gezogen, der Mangel eines Programmes, welches einen festen Plan erkennen läßt, wird ihm zum Vorwurfe gemacht. — Ein Ministerium ohne Vertrauen, ohne Plan, ohne einem klar gezeichneten Gange ist unmöglich, selbst ein interimistisches Ministerium hat daher die Pflicht, über seine Handlungen und Absichten Klarheit zu geben und die Zwecke, welche es verfolgt, der allgemeinen Beurtheilung zu unterziehen.

Allein das Programm eines Ministeriums, welches eine Verfassung zu entwerfen hat, liegt in der Verfassung selbst.

Den 25. April hat das Glaubensbekenntniß des Ministeriums veröffentlicht; ob es ein freisinniges, ob es ein den Forderungen und Bedürfnissen der Zeit entsprechendes, ob es ein die bürgerliche Freiheit zureichend schützendes, das Wohl aller Classen der Bevölkerung gleichmäßig beachtendes war, darüber haben zwölf Provinzen, darüber hat die Residenzstadt geurtheilt. Die Bewegungen im Monate Mai haben gezeigt, daß hier nicht die Wünsche über alle Bestimmungen der Verfassung übereinstimmen. Allein keine ihrer Grundlagen wurde angegriffen. Der Charakter der Verfassung, als eine vollendete Urkunde, wurde bestritten; gegen die Zweckmäßigkeit der Wahlrichtung in einzelnen ihrer

Bestimmungen wurden Zweifel erhoben; gegen die erste Kammer in ihrer Zusammensetzung machten sich Einsprüche geltend. Diese Einsprüche und jene Zweifel wurden behoben; der erste Reichstag wurde als ein Constituirender anerkannt. Die Verfassung wird gründlicher beleuchtet, sorgfältiger geprüft werden, vollendeter aus dieser Prüfung hervorgehen, eine solche Prüfung war durch die Verfassungs-Urkunde vom 25. April auch nicht ausgeschlossen, allein die Monarchie wird später zu den organischen Gesetzen, welche die Verfassung ergänzen müssen, später zur Ordnung ihres inneren Haushaltes, später zu jenen Einrichtungen und Anordnungen gelangen, welche das Vertrauen befestigen und das materielle Wohl fördern sollen. Das Ministerium ist sich bewußt, seine Pflicht richtig aufgefaßt zu haben, indem es diesen Gang abzukürzen bemüht war; es wird sie nicht minder erfüllen, indem es den längeren Weg redlich verfolgt, welcher als der vorzüglichere erkannt wurde. — Haben die Minister früher und seither die Grundsätze verläugnet, welche sie in der Verfassung niedergelegt haben? — Sie können mit Zuversicht mit Nein antworten. Keine der Zusicherungen jenes Programmes ist unerfüllt geblieben. Unter den Bedrängnissen eines äußeren Krieges und innerer Spaltungen wurde die Freiheit der Rede und der Schrift gewissenhaft bewahrt, kein Recht des Staatsbürgers verkümmert, keine Beeinträchtigung oder Bevorzugung willkürlich ausgeübt. Die Verfassung war und ist der Boden, auf welchem sich die Minister bewegten, sie bleibt die unverbrüchliche Richtschnur ihrer Handlungen, bis ein neues Staatsgrundgesetz den Handlungen der Regierung eine andere Richtung vorzeichnet. — Eine Verwaltungs-Maßregel der Minister ist auf heftigen Widerstand gestoßen. Sie haben auf dem einzigen constitutionellen Wege durch die Niederlegung ihrer Aemter geantwortet. Der Wille des Monarchen hat sie bis zur Ernennung ihrer Nachfolger in diesen Aemtern festgehalten, und die Erklärungen der ausgezeichneten Körperschaften der Residenz haben sich diesem Willen angeschlossen. — Die Minister durften und dürfen daher das Vertrauen ihrer Mitbürger ansprechen, wenn sie diesem Programme gemäß handeln, und sie haben so gehandelt, denn sie haben der Monarchie Stärke und Achtung nach Außen, Ordnung, Freiheit und Sicherheit im Innern, Vertrauen, Erwerb und Förderung aller zum Wohlstande führenden Interessen zu verbürgen gestrebt. Eine starke und tapfere Armee verteidigt an den Gränzen den geheiligten Boden des Vaterlandes; eine eben so kräftig sich entwickelnde Volkswehr schirmt den Frieden und die Befolgung der Gesetze im Innern des Reiches, und der Bürger wie der Landmann genießt bereits in allen Theilen desselben Freiheiten und Erleichterungen, wie sich deren die glücklichsten Länder dieses Welttheiles erfreuen. Allein auch hier könnte Manches beschleunigt, der Zwischenraum zum Reichstage abgekürzt, rascher die Hand an die nöthigen Reformen gelegt, ein entschiedenerer Gang der Regierung nach allen Theilen des Reiches entwickelt werden.

So lauten die Wünsche, so lauten die Forderungen, so lauten die Vorwürfe, welche das Vertrauen gegen die Minister schmälern, und in ihrem behutsameren Vorgehen die Einwirkung lähmender Reaction wahrzunehmen glauben. Die Minister sind verpflichtet, darauf zu erklären: sie kennen keine Reaction, welche ihren Gang zu lähmen bemüht, oder das vom Monarchen Zugestandene zurückzunehmen vermögend wäre. Das System des ersten constitutionellen Mini-

steriums in Oesterreich ist ein klar ausgesprochenes, es kann nur mit diesem stehen und fallen. System und Minister müssen aber in der Ueberzeugung und in dem Vertrauen der Staatsbürger Wurzel fassen, denn nur in diesem Boden ruhet ihre Kraft und Stärke. Nur wenn Ruhe in den einzelnen Theilen, Sicherheit im Mittelpuncte der Intelligenz und des Reichthumes eines großen Reiches herrscht, können die Einrichtungen und Geseze desselben reif erwogen, die streitenden Interessen verschiedener Länder vermittelt, das ehrwürdige Selbstgefühl der Nationalitäten befriedigt, der Intelligenz, so wie dem Fleiße, dem Eigenthume und der Arbeit die gebührende Aufmunterung und Geltung verbürgt werden.

Nur Vertrauen kann eine starke Regierung gründen, und nur eine solche kann die Interessen des Landes kräftig vertreten. An dieses Vertrauen stellen die Minister daher, so lange die ihnen anvertrauten Aemter in ihren Händen ruhen, gerechte Ansprüche.

Sie erklären dabei:

- a) an allen Freiheiten der Verfassung vom 25. April festzuhalten;
- b) keinem der späteren Zugeständnisse die volle Anerkennung zu versagen;
- c) der Anarchie, oder Störung der Ordnung eben so, wie jeder Reaction muthig entgegen zu treten, und in dem Aufkommen von jedem dieser Uebel das Erlöschen ihrer Amtswirksamkeit zu erkennen;
- d) den Reichstag allein als befugt und berufen anzusehen, um organische Anordnungen oder Geseze in das Leben zu rufen;
- e) die Beschleunigung desselben nach allen Kräften und durch Befestigung der Ruhe und Ordnung in der Residenz zu fördern;
- f) bis zu demselben ein festes Band der Eintracht zwischen den einzelnen Theilen der Monarchie zu erhalten;
- g) alle Einsichten zu benützen, welche in der Residenz, oder in den Provinzen Materialien und Vorbereitungen für denselben zu sammeln geneigt sind;
- h) insbesondere die Körperschaften und Gemeinden durch ihre legalen Vertreter aufzufordern, ihnen dabei durch Vorschläge, Andeutungen und Aufklärungen redlich beizustehen;
- i) den Maßregeln, um Ordnung in dem Staatshaushalte, Vertrauen in die Erfüllung der Verpflichtungen des Staates, Sicherheit in dem Erwerbe, und Verbesserung der Lage der unbemittelten Classen zu begründen, ihre besondere Sorgfalt zuzuwenden;
- k) endlich Alles aufzubieten, um die ersohnte Rückkehr des Monarchen in seine Residenz zu beschleunigen, und jede Bürgschaft für die Sicherheit des erlauchten Hauptes herzustellen, zu dessen schönsten Vorzügen es gehört, jedem Staatsbürger Sicherheit und Recht zu gewähren.

Haben die Minister ihre Aufgabe in diesen Grundlinien richtig aufgefaßt und redlich verfolgt, dann werden alle guten Bürger sie in diesem schönen Unternehmen getreulich unterstützen; fehlt ihnen dagegen dabei die Mitwirkung ihrer Mitbürger, oder werden ihre Kräfte darin gelähmt, dann wird es ihre heiligste Pflicht seyn, ihre Unvermögenheit auszusprechen, ein Werk fortzusetzen, zu welchem ihnen die unerläßlichen Mittel entzogen sind.

Wien am 29. Mai 1848.

Im Namen des Ministerrathes,
Pillersdorff.

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Vom k. k. Landespräsidium. Laibach am 2. Juni 1848.

W i e n.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte; König der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol ic. ic.

Ueber den Antrag Unserer getreuen Stände des Herzogthums Kärnten und nach dem Vorschlage Unseres Ministerrathes haben Wir in Uebereinstimmung mit den in Unserem Erlasse vom 25. April l. J. getroffenen Anordnungen über die Eintösung verschiedener, auf Grund und Boden haftenden Lasten und Leistungen Nachstehendes beschlossen:

Nicht nur alle in jenem Erlasse bezeichneten, sondern auch alle übrigen aus dem Untertans-Verbande entspringenden, auf Grund und Boden haftenden Siebigkeiten und Leistungen unter jeder Benennung, als: Zins- oder Abschütt-Gebäude, Dominicalgabe, ferners die Veränderungs-Gebühren, als: Laudemium, Ehrungen, Kauffreigelder u. s. w., haben vom 1. Januar 1849 an gegen eine billige, auf dem nächsten Reichstage zu ermittelnde Entschädigung aufzuhören; eben so haben auch noch folgende Natural-Siebigkeiten, als: Collectur, Landgericht-, Marschall- und Hundehaber, dann Vogtei- und Zoll-Haber mit 1. Januar 1849 gegen eine auszumittelnde angemessene Entschädigung aufzuhören.

Wir erwarten, daß Unsere getreuen Unterthanen in dem Herzogthume Kärnten die ihnen aus diesen Bestimmungen erwachsende Erleichterung mit Danke erkennen und durch ihre Bemühungen für die Erhaltung der Ruhe, so wie durch redliche Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen sich Unserer ferneren Sorgfalt würdig beweisen werden.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am fünf und zwanzigsten Mai im Eintausend achthundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand m. p.

(L. S.)

Franz Freiherr v. Pillersdorff,
Minister des Innern.

D e u t s c h l a n d.

Frankfurt, 25. Mai. Heute einigten sich die österreichischen Mitglieder der Nationalversammlung über die Petition an Se. Majestät, den Kaiser. Das Actenstück lautet:

Eure Majestät haben sich bewogen gefunden, Ihre Haupt- und Residenzstadt zu verlassen. In vollem Vertrauen, daß Ew. Majestät bei der bewährten Gesinnung eines jeden in Wien lebenden Oesterreichers nichts für Ihre geheiligte Person zu besorgen haben, und in der innigsten Ueberzeugung, daß die Entfernung Ew. Majestät von der Residenz, dem Centrum unserer constitutionellen Gesamtmonarchie, entschiedenes Unglück von unabsehbaren Folgen für Oesterreich und das gesammte Deutschland herbeiführen werde, fühlen sich die unterzeichneten, zur deutschen Reichsversammlung abgeordneten Oesterreicher veranlaßt und verpflichtet, Ew. Majestät in tiefster Ehrfurcht zu bitten, zur Beruhigung Ihrer getreuesten Unterthanen in Ihre Residenz Wien zurückzukehren. — Frankfurt a. M., 24. Mai 1848.

(Folgen die Unterschriften.)

Frankfurt, 25. Mai. Ein beklagenswerther Vorfall, der heute Früh sich ereignete, nimmt unsere lebhafteste Theilnahme in Anspruch. Ein junger Mann aus Oesterreich, der auf einer wissenschaftlichen Reise hier vom Typhus ergriffen wurde, stürzte sich in einem Anfall von Delirium aus dem Fenster und endete so sein junges, hoffnungsvolles Leben. Der Unglückliche (Docent an der Wiener Universität, keineswegs aber, wie es heißt, Abgeordneter zur National-Versammlung) erfreute sich der Achtung und Liebe Aller, die ihn kannten. Mehrere österreichische Parlamentsmitglieder widmeten ihm ihre innigste Sorgfalt. Dennoch ereignete sich das furchtbare Unglück.